

Synopse

zum Entwurf der Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3. Abteilung Finanzen
4. Abteilung Agrarrecht
5. Abteilung Forstwirtschaft
6. Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
7. Gruppe Straße
8. Gruppe Wasser
9. Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
10. Gruppe Baudirektion
11. Abteilung Bau- und Anlagentechnik (Fachbereich Naturschutz)
12. Gebietsbauamt I
13. Gebietsbauamt II
14. Gebietsbauamt III
15. Gebietsbauamt IV
16. Gebietsbauamt V
17. Beratungs-, und Informationsstelle beim Amt der NÖ Landesregierung
18. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
19. NÖ Umweltschutz
20. Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ

21. Volksanwaltschaft
22. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
23. Wirtschaftskammer Niederösterreich
24. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
25. Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs
26. Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei
27. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
28. NÖ Landesjagdverband
29. NÖ Landesfischereiverband
30. Rechtsanwaltskammer NÖ
31. Österreichischen Alpenverein

Ferner wurde der Entwurf über die Änderung des NÖ Naturschutzgesetz 2000 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Grünen Klub im Niederösterreichischem Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Von Folgende Stellen sind Stellungnahmen eingelangt:

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Abt. Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Wirtschaftskammer Niederösterreich, NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ, Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ;

und im Rahmen der Bürgerbegutachtung vom WWF Österreich sowie von Naturschutzbund NÖ und BirdLife Österreich

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Allgemeine Stellungnahmen:

Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die im Betreff genannte Gesetzesänderung keine Einwände erhoben werden.

Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Die Landwirtschaftskammer Niederösterreich nimmt zur Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes Stellung wie folgt.

Die Absicht, die analogen Naturschutzbücher in ein gemeinsames und zentral geführtes elektronisches Naturschutzbuch umzuwandeln, wird grundsätzlich begrüßt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ersuchen wir die Abteilung Naturschutz bei der Veröffentlichung des Naturschutzbuches im Internet sorgfältig auf eine Abstimmung mit dem NÖ Atlas, in dem bereits jetzt Schutzgebietsgrenzen eingetragen sind und zukünftig auch Naturdenkmäler eingetragen werden sollten, zu achten.

Stellungnahme des Gemeindevertreterverbands der Volkspartei Niederösterreich:

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen keine Einwände, auch hinsichtlich des Konsultationsmechanismus, bestehen.

Äußerung des Verbands Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

Zu vorliegendem Begutachtungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme der Wirtschaftskammer NÖ:

Die Wirtschaftskammer NÖ bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Novellierungsentwurfes und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Der im Betreff genannte Entwurf sieht die Schaffung eines elektronischen Naturschutzbuches vor. In Zukunft wird im Internet die Möglichkeit bestehen, in die Naturschutzbücher der Bezirksverwaltungsbehörden sowie der Landesregierung einzusehen.

Dies ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu begrüßen, da zusätzlich zur bisherigen Bereitstellung der Daten während der Amtsstunden eine einfachere Möglichkeit der Datenansicht besteht. Dies ist im Interesse der Unternehmen zu befürworten.

Stellungnahmen zu der Bestimmung des Begutachtungsentwurfes :

§ 32 Naturschutzbuch

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Anstelle der Naturschutzbücher der Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung darf ein gemeinsames elektronisches Naturschutzbuch geführt werden. Dieses darf in Form eines Informationsverbundsystems geführt werden. Betreiber des Informationsverbundsystems ist die Landesregierung. Das elektronische Naturschutzbuch darf im Internet veröffentlicht werden.

Stellungnahme des WWF Österreich:

Der WWF Österreich begrüßt grundsätzlich die Schaffung der Möglichkeit, das Naturschutzbuch im Internet einzusehen. An der geplanten Gesetzesänderung halten wir allerdings zwei Punkte für problematisch:

1. den Umstand, dass das elektronische Naturschutzbuch – wenn es geführt wird – die bisherige Papierform sowohl bei den Bezirksverwaltungsbehörden, als auch bei der Landesregierung ersetzen soll (s. Erläuterungen, II. Besonderer Teil, zu § 32 Abs. 3). Dies schränkt die Möglichkeit der Einsichtnahme ins Naturschutzbuch auf Personengruppen mit Internet-Zugang ein. Gerade bei den im Naturschutzbuch verzeichneten Naturdenkmälern können aber Personengruppen betroffen und interessiert sein, die keine einfache Möglichkeit haben, das Internet zu konsultieren.

2. die Tatsache, dass offenbar geplant ist, nur „wesentliche Daten des Naturschutzbuches“ im Internet bereit zu stellen (s. Erläuterungen, II. Allgemeiner Teil, b. Inhalte des Gesetzesentwurfs). Falls dies bedeutet, dass z. B. die einzelnen Bescheide zu den Naturdenkmälern nicht mehr auf einfachem Weg zugänglich sind, würde sich daraus eine erhebliche Verschlechterung der Informationslage über die Schutzgüter ergeben.

Vor diesem Hintergrund fordern wir Behörde und Gesetzgeber auf:

1. Im Gesetz festzulegen, dass das Naturschutzbuch sowohl in elektronischer, als auch in Papierform verfügbar sein muss, wobei das Vorhandensein einer Papierversion verpflichtend sein sollte, während die elektronische Version fakultativ zur Verfügung gestellt werden kann.

Es besteht weiterhin für jedermann das Recht in das Naturschutzbuch Einsicht zu nehmen und Abschriften herzustellen (§ 32 Abs. 2)

2. Im Gesetz zu verankern, dass die elektronische Version des Naturschutzbuchs den gleichen Informationsgehalt bieten muss, wie die Papierform. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die einzelnen Bescheide und alle weiteren Dokumente, die zur Ausweisung eines Naturdenkmals geführt haben und sein Zustandekommen erklären, ebenso unmittelbar verfügbar sind, wie das bisher bei der Einsichtnahme in die Papierversion des Naturschutzbuches der Fall war.

Der Inhalt des Naturschutzbuches ist in § 32 Abs. 1 geregelt und bleibt unverändert

Wir sind überzeugt, dass die geplante Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes erst bei Berücksichtigung dieser beiden Forderungen mit den Vorgaben der EU-Informationsrichtlinie und dem österreichischen Umweltinformationsgesetz, bzw. mit den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen übereinstimmt, und ersuchen deshalb dringendst, die von uns angeführten Punkte bei der Novelle zu berücksichtigen!

Gemeinsame Stellungnahme von Naturschutzbund NÖ und Birdlife Österreich:

Allgemeine Anmerkungen

Wir begrüßen grundsätzlich jede Vereinfachung des administrativen Aufwandes, der auch eine Einsparung von finanziellen Mitteln mit sich bringt. Dies scheint in erster Linie auch der Anlass für die vorliegende Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes zu sein. Die Naturschutzbücher, die derzeit auf den Bezirkshauptmannschaften sowie am Amt der NÖ Landesregierung aufliegen und jedem interessierten Bürger und jeder Bürgerin das Recht geben, Einblick in die Verordnungen und in die Bescheide für die Naturdenkmäler zu nehmen, können nun nicht mehr in Papierform, sondern alternativ in elektronischer Form ausschließlich vom Amt der NÖ Landesregierung geführt werden.

Folgende Fragen stellen sich uns dabei:

- wie soll in Zukunft dem Recht des Bürgers auf Information nachgekommen werden? Zum einen gibt es nach wie vor zahlreiche Menschen, die keinen Zugang zum Internet haben. Zudem sind derzeit zwar alle Verordnungen zum NÖ Naturschutzgesetz im Rechtsinformationsgesetz abrufbar, dies trifft jedoch nicht auf die Bescheide der Schutzgebiete nach §12, also die Naturdenkmäler zu.

Einige Antworten dazu werden im neuen Absatz (3) von § 32 NÖ NSchG zwar darauf gegeben, dennoch bleiben Unklarheiten bestehen. In den Erläuterungen wird von der Bereitstellung von wesentlichen Informationen gesprochen. Wer entscheidet, welche Informationen für einen Bürger, eine Bürgerin wesentlich sind?

Folgerungen

Ungeachtet der möglichen Einsparungen und Erleichterungen in der Landesverwaltung erachten wir die geplante Änderung als Einschnitt in die Rechte des Bürgers auf Information. Österreich hat die Aarhus-Konvention ratifiziert und damit zugestimmt, den

Bürgern den Zugang zu Informationen zu ermöglichen. Im Umweltinformationsgesetz UIG wurde Säule 1. und 2. der Konvention in nationales Recht weitestgehend umgesetzt Die Änderung des Naturschutzgesetzes widerspricht damit sowohl der Konvention als auch deren nationale rechtliche Umsetzung,

Forderungen

Der NATURSCHUTZBUND NÖ und Birdlife Österreich fordern daher:

- es ist rechtlich sicherzustellen, dass jeder Bürger und jede Bürgerin weiterhin einen kostenfreien, unaufwendigen und unbürokratischen Zugang sowohl zu den Verordnungen als auch zu den Bescheiden nach § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes hat.

Es besteht weiterhin für jedermann das Recht in das Naturschutzbuch Einsicht zu nehmen und Abschriften herzustellen (§ 32 Abs. 2)

- so dies in elektronischer Art und Weise gemacht wird, ist sicherzugehen, dass alle nach derzeit geltendem Recht zur Verfügung zu stellenden Informationen auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Der Inhalt des Naturschutzbuches ist in § 32 Abs. 1 geregelt und bleibt unverändert, unabhängig davon, ob das Naturschutzbuch elektronisch geführt wird oder weiterhin in Papierform

- Jeder Bürger, jede Bürgerin muss zudem bei jeder Bezirkshauptmannschaft die Möglichkeit haben, in das elektronische Naturschutzbuch kostenfrei und unbürokratisch Einblick zu nehmen. Er muss dabei unterstützt werden.

Es besteht weiterhin für jedermann das Recht in das Naturschutzbuch Einsicht zu nehmen und Abschriften herzustellen (§ 32 Abs. 2). Die Inhalte des Naturschutzbuches sind

Umweltinformationen im Sinne des § 8 NÖ Auskunftsgesetz sind daher gemäß § 16 8 NÖ Auskunftsgesetz kostenfrei.

- Das derzeit geltende Naturschutzgesetz sieht die planliche Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches vor. Schutzgebiete nach § 12 (Naturdenkmäler) sind leider derzeit noch nicht diesem Gesetz entsprechend planlich dargestellt. Dies sollte ehe baldigst nachgeholt werden.

Ergänzende Anmerkung

Eine übersichtliche und einfach zu handhabende Darstellung von Informationen sowohl zu den Gebieten nach § 11 (Naturschutzgebiete) als auch zu jenen nach § 12 ist sehr zu begrüßen. Das online verfügbare Naturschutzkonzept des Landes wurde auch dafür geschaffen. Derzeit fehlen aber dort noch viele basale Informationen, zudem sind die Naturdenkmäler nirgends planlich dargestellt. Eine Ergänzung der entsprechenden Informationen sollte ehe baldigst vorgenommen werden um zumindest Grundinformationen elektronisch verfügbar zu haben.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es könnte sollte in Angleichung an § 32 Abs. 1 folgende Wortfolge verwendet werden: „Naturschutzbücher bei den Bezirksverwaltungsbehörden und bei der Landesregierung

Die Anregung wurde berücksichtigt